

**Erklärung nach § 161 AktG  
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex  
bei der varetis AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der varetis AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz im Mai 2005 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 2. Juni 2005 entsprochen wurde und wird. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

**Selbstbehalt bei D&O Versicherungen (Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die varetis AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

**Begrenzungsmöglichkeit für Aktienoptionsprogramme (Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 4 DCGK)**

Die varetis AG differenziert danach, ob Aktienoptionen vor oder nach dem Gültigwerden der in Ziffer 4.2.3 Abs. 2, Satz 4 DCGK enthaltenen Empfehlung, für Aktienoptionen ein Cap zu vereinbaren, ausgegeben wurden. Eine inzwischen mit den Mitgliedern des Vorstands vereinbarte Begrenzung betrifft nur Zuteilungen nach dem 4. Juli 2003. Die nachträgliche Begrenzung bereits ausgegebener Aktienoptionen wurde vermieden.

**Individualisierte Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.4 Satz 2 DCGK)**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der varetis AG wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung für den Gesamtvorstand detailliert ausgewiesen. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziffer 4.2.4 Satz 2 DCGK abgesehen.

**Altersgrenze von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Die varetis AG sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

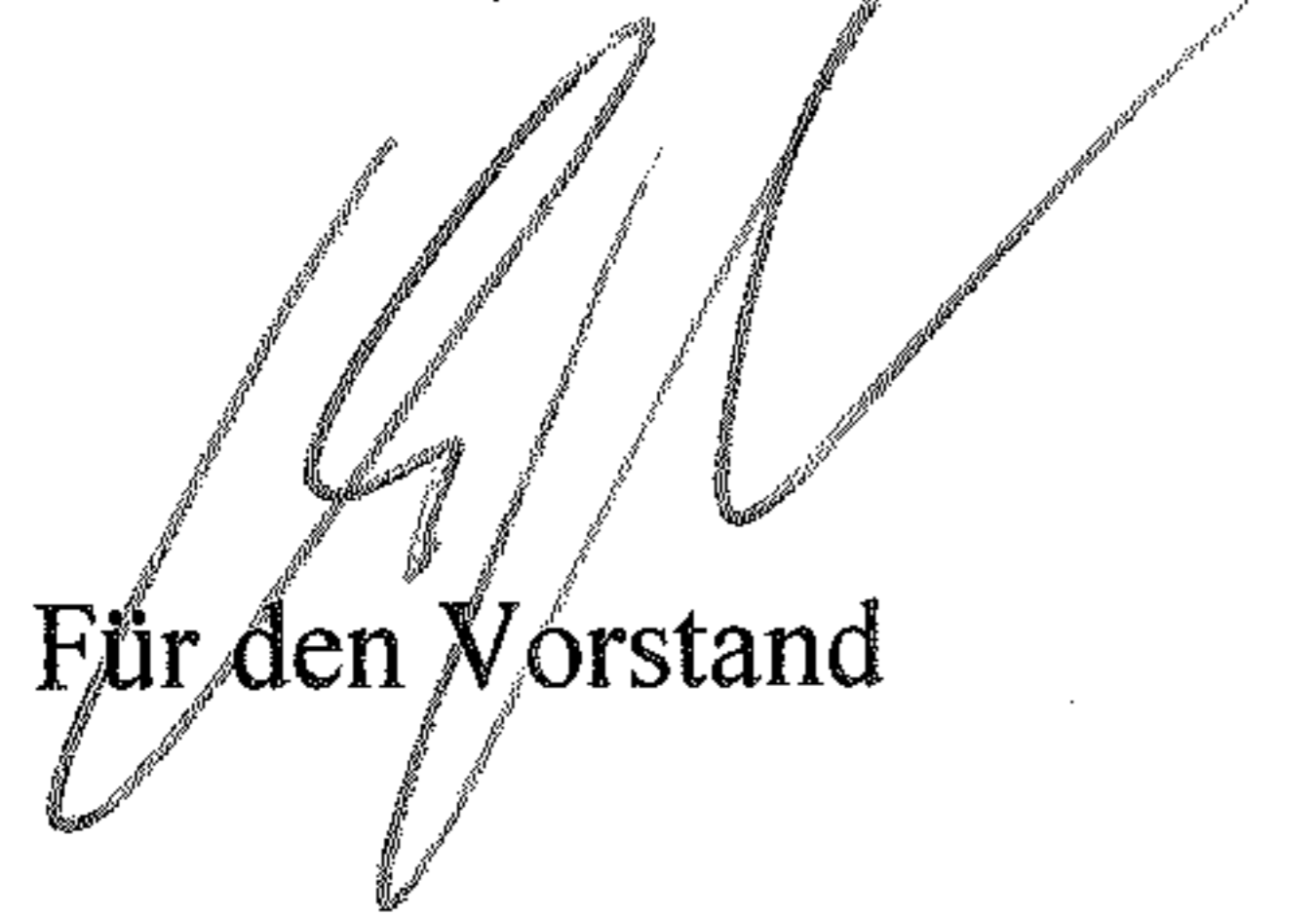
**Berücksichtigung des stellvertretenden Vorsitzes im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.7 Abs. 1 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat in der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass eine solche Regelung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

**Erfolgsorientierte Komponente bei der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 Abs. 2 DCGK)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben der festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die varetis AG ist nicht der Ansicht, dass die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder weiter verbessern kann.

München, im Mai 2006



Für den Vorstand

Dr. Klaus Harisch



Für den Aufsichtsrat

Günther Baierl